

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB V-240

Münster, 15.09.2014

Mitglieder-Info Nr. 31/2014

Umsetzung der BSG-Rechtsprechung bezüglich der Beitragsbemessung für in Einrichtungen untergebrachte gesetzlich krankenversicherte Sozialhilfeempfänger

Mitglieder-Info 22/2013; 25/2013; 40/2013; 41/2013 und 44/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, stand die Antwort des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf das gemeinsame Schreiben des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der BAGüS vom 30.10.2013 (**Anlage**) zum Umgang mit den Einnahmen aus Rückerstattung überzahlter Krankenversicherungsbeiträge noch aus.

In der Sitzung des Arbeitskreises „Bundesauftragsverwaltung“ am 01.07.2014 hat das BMAS nunmehr hierzu Stellung genommen. Im Protokoll der Sitzung ist dazu folgendes festgehalten:

...Die Frage der Höhe von Beiträgen für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird von Seiten der kommunalen Spitzenverbände angesprochen.

Hintergrund der Frage war die Beitragsbemessung für freiwillig Versicherte in stationären Einrichtungen und die Rückerstattung überhöhter Beiträge nach der Rechtsprechung des BSG sowie die Beantwortung des gemeinsamen Schreibens der kommunalen Spitzenverbänden vom 30. Oktober 2013 zu diesem Thema. Zudem liegen dem BMAS sich darauf beziehende Schreibender KOLS vor.

Zu der im Bezugsschreiben der kommunalen Spitzenverbänden und der BAGüS enthaltenen Frage, ob die daraus entstehenden Einnahmen der das Vierte Kapitel ausführenden Träger als kassenwirksame Einnahmen bei der Berechnung der vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben zu berücksichtigen sind, erklärt BMAS:

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Es handelt sich dabei um kassenwirksame Einnahmen, je nach Zahlungseingang der Kalenderjahre 2013 und 2014. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der im Jahr 2013 zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände erzielten Einigung über die Abgrenzung kassenwirksamer Ausgaben und Einnahmen. Deshalb sind die Einnahmen aus Beitragsrückerstattungen bei der Ermittlung der vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben als kassenwirksame Einnahmen von den kassenwirksamen Ausgaben abzuziehen. Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen das zwischen kommunalen Spitzenverbänden und GKV-Spitzenverband vereinbarte Verfahren für die Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge.

Ergänzend weist BMAS darauf hin, dass angesichts der bestehenden Probleme mit der Beitragszahlung für freiwillig versicherte und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGBV pflichtversicherte Leistungsberechtigte (letztere sind beitragsrechtlich freiwillig Versicherten gleichgestellt) Verhandlungen mit dem BMG geführt werden. Ziel des BMAS sei eine gesetzliche Regelung anstelle der bisher anzuwendenden „Beitragsgrundsätze Selbstzahler“ des GKV-Spitzenverbands. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage der Fälligkeit von freiwilligen Beiträgen geklärt werden. Ein Ergebnis dieser Gespräche sei noch nicht absehbar...

Aufgrund dieser Ausführungen/Klarstellungen in der Sitzung wird das BMAS das Schreiben vom 30.10.2013 nicht mehr beantworten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Matthias Krömer